



**jungwacht  
blauring**

# Statuten

Jungwacht Blauring Schweiz

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
1. Name, Sitz, Auftritt und Handelsregistereintrag	3
2. Zweck	3
3. Mittel	4
4. Verbandsstruktur	4
<b>II. Die Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
5. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz im Allgemeinen	5
6. Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen	5
7. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse	5
8. Detailorganisation und Reglementgenehmigung	6
<b>III. Organisation von Jungwacht Blauring Schweiz</b>	<b>6</b>
9. Organisation im Allgemeinen	6
10. Allgemeine Bestimmungen	6
11. Die Bundesversammlung	7
12. Der Vorstand (Verbandsleitung)	8
13. Die nationale Geschäftsstelle (Bundesleitung)	9
14. Die Revisionsstelle	9
15. Rechnungsprüfungskommission	10
<b>IV. Streiterledigung</b>	<b>10</b>
16. Ombudstelle	10
17. Streiterledigung durch Mediation	10
18. Schiedsgerichtbarkeit	10
<b>V. Auflösung des Vereins</b>	<b>11</b>
19. Verwendung des Liquidationserlöses	11
<b>VI. Verbandsjahr</b>	<b>11</b>
20. Verbandsjahr	11
<b>VII. Inkrafttreten der Statuten und Übergangsbestimmungen</b>	<b>11</b>
21. Inkrafttreten	11

# I. Allgemeines

## 1. Name, Sitz, Auftritt und Handelsregistereintrag

1. Unter dem Namen «Jungwacht Blauring Schweiz» besteht mit Sitz in Luzern/Schweiz ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er tritt unter der Bezeichnung «Jungwacht Blauring Schweiz» mit einheitlichem Logo auf.

## 2. Zweck

1. Jungwacht Blauring Schweiz ist ein katholischer Kinder- und Jugendverband. Der Verband bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Blauring Schweiz bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
2. Die Arbeit von Jungwacht Blauring Schweiz basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Schweiz. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
3. Jungwacht Blauring Schweiz verwirklicht diesen Zweck, indem der Verband insbesondere:
  - Die Aktivitäten der Kantons- und Regionalverbände sowie der Scharen unterstützt und auf Bundesebene koordiniert;
  - In Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Angeboten zielgerichtet Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitglieder anbietet;
  - Hilfsmittel und Publikationen herausgibt;
  - Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz auf überregionaler und nationaler Ebene betreibt;
  - Mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet;
  - Gesamtschweizerische Anlässe organisiert;
  - Mit Projekten der Kinder- und Jugend-, Sport- und Gesundheitsförderung zusammenarbeitet;
  - Seine Strukturen, Inhalte und Dienstleistungen den Bedürfnissen der Mitglieder anpasst sowie am sozialen Wandel ausrichtet;
4. Jungwacht Blauring Schweiz anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und orientiert sich an den darin enthaltenen Prinzipien. Das bedeutet konkret:
  - Jungwacht Blauring Schweiz setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Jungwacht Blauring Schweiz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
  - Jungwacht Blauring Schweiz, die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ge-

nannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Jungwacht Blauring Schweiz sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie Jungwacht Blauring Schweiz angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

- Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

### 3. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Blauring Schweiz über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
2. Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüberhinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verband gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

### 4. Verbandsstruktur

1. Jungwacht Blauring Schweiz setzt sich aus den Kantonalverbänden sowie natürlichen Personen nach Ziff. 4 als Einzelmitglieder zusammen.
2. In jedem Kanton besteht ein Kantonalverband, der als eigenständiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert ist. Ein Zusammenschluss von Kantonalverbänden mehrerer Kantone in einem Verband ist mit Genehmigung der Bundesversammlung zulässig.
3. Die Kantonalverbände können Regionalverbände als Zusammenschluss von verschiedenen Scharen zulassen. Regionalverbände sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalverbände und ihre Beziehungen zu den Kantonalverbänden richten sich nach den Vorgaben der Kantonalverbände. Jungwacht Blauring Schweiz kann Pflichtartikel vorschreiben, die die Kantonalverbände in ihren Vorgaben für die Organisation der Regionalverbände zu berücksichtigen haben.
4. Eine natürliche Person, die Mitglied einer Schar, eines Regional- und/oder Kantonalverbands ist, ist automatisch auch Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Schweiz. Zudem können weitere natürliche Personen, wie etwa Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsstelle auch ausschliesslich Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Schweiz sein.
5. Die Scharen sind Sektionen der jeweiligen Kantonalverbände bzw. Regionalverbände und müssen als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Die Organisation der Scharen und ihre Beziehungen zu den Kantonal- sowie allenfalls Regionalverbänden richten sich nach den Vorgaben der Kantonal- sowie allenfalls Regionalverbände. Jungwacht Blauring Schweiz kann Pflichtartikel vorschreiben, die die Kantonalverbände in ihren Vorgaben für die Organisation der Scharen zu berücksichtigen haben.
6. Die Scharen entscheiden eigenverantwortlich, ob sie ihre Aktivitäten geschlechtergemischt oder -getrennt durchführen.

# II. Die Mitgliedschaft

## 5. Mitgliedschaft in Jungwacht Blauring Schweiz im Allgemeinen

Mitglieder von Jungwacht Blauring Schweiz können sein:

- Kantonalverbände
- Einzelmitglieder

## 6. Mitgliedschaftsverhältnisse im Einzelnen

1. Die Kantonalverbände regeln die Verhältnisse zu ihren Mitgliedern (Regionalverbände, Scharen und Einzelmitglieder) unter Berücksichtigung dieser Statuten eigenständig. Alle Kantonalverbände haben sich den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz zu unterstellen.
2. Kantonalverbände sind verpflichtet, ihre Statuten mit Blick auf diese Statuten widerspruchsfrei zu halten bzw. mit diesen abzustimmen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die von Jungwacht Blauring Schweiz vorgegebenen Pflichtartikel in ihre Kantonsstatuten zu übernehmen. Anpassungen der Statuten der Kantonalverbände bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand von Jungwacht Blauring Schweiz.
3. Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person in einer Schar, einem Regional- und/oder Kantonalverband begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Schweiz.
4. Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Schweiz wird, wer entweder die Statuten und den Zweck von Jungwacht Blauring Schweiz unterschriftlich anerkennt oder konform im Bestandsverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar, eines Regional- oder Kantonalverbands oder eines Gremiums von Jungwacht Blauring Schweiz geführt wird.

## 7. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse

1. Kantonalverbände können jederzeit einen Antrag auf Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz stellen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erklären die aufnahmewilligen Kantonalverbände insbesondere, dass sie und ihre Mitglieder sich vorbehaltlos den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz unterstellen. Sie verpflichten sich überdies, ihre Statuten den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz anzupassen.
2. Das Mitgliedschaftsverhältnis juristischer Personen sowie der Einzelmitglieder endet durch Austritt oder durch die Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz. Es endet ausserdem bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschliessung aus der Schar, dem Regionalverband und/oder dem Kantonalverband sowie durch den Tod. Mit Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses eines Kantonalverbands enden auch alle Mitgliedschaften der zugehörigen Einzelmitglieder.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert jedes Mitglied inklusive die dazugehörigen Regionalverbände, Scharen und Einzelmitglieder sowie jede durch die Beendigung der Mitgliedschaft betroffene Person das Recht, die Namen «Jungwacht Blauring Schweiz» und «Jubla» sowie die Namen «Blauring» und «Jungwacht» in irgendeiner Form zu verwenden.
4. Die Austrittserklärung eines Kantonalverbands hat unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahrs schriftlich zu erfolgen.

5. Die Ausschliessung eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Vorstand regelt in einem Reglement die Einzelheiten. Das Reglement ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und zudem von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) zu genehmigen.
6. Wird ein Einzelmitglied ausgeschlossen, enden mit der rechtsgültigen Ausschliessung aus Jungwacht Blauring Schweiz auch alle Mitgliedschaftsverhältnisse der ausgeschlossenen Person zu den Kantonalverbänden, Regionalverbänden und Scharen. Die Kantonalverbände haben dafür zu sorgen, dass sie, die Regionalverbände und die Scharen, über eine entsprechende statuarische Grundlage verfügen.

## **8. Detailorganisation und Reglementgenehmigung**

Das Verhältnis von Jungwacht Blauring Schweiz zu seinen Mitgliedern sowie die Vorgaben betreffend Organisation der Mitglieder von Jungwacht Blauring Schweiz können in separaten Reglementen festgelegt werden. Diese Reglemente treten in Kraft, sobald diese von der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) genehmigt worden sind.

# **III. Organisation von Jungwacht Blauring Schweiz**

## **9. Organisation im Allgemeinen**

Organe von Jungwacht Blauring Schweiz sind:

- Die Bundesversammlung
- Der Vorstand (Verbandsleitung)
- Die nationale Geschäftsstelle (Bundesleitung)
- Die Revisionsstelle
- Die Rechnungsprüfungskommission

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Organe von Jungwacht Blauring achten in ihren Zusammensetzungen auf die Vielfalt der Mitglieder, falls einem Organ mehr als zwei Personen angehören.
2. Soweit in diesen Statuten nicht anderes festgelegt ist, konstituieren und organisieren sich die Organe von Jungwacht Blauring Schweiz selber. Sie sind berechtigt, entsprechende Reglemente zu erlassen.
3. Jedes Organ handelt und entscheidet in dem ihm gemäss diesen Statuten zukommenden Kompetenzbereich. Ist eine Kompetenzzuordnung nicht gegeben, verfügt der Vorstand über die Entscheidungskompetenz.
4. Eine Wiederwahl in sämtliche Organe ist möglich.
5. Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich unabhängig von einer bestimmten Zahl von Anwesenden eines Organs vorgenommen werden; jedoch haben sich – falls das Organ überhaupt so viele Mitglieder umfasst – mindestens drei Personen am Beschlussfassung- bzw. Abstimmungsvorgang zu beteiligen.  
Beschlüsse gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit erreicht haben. Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen; in den nachfolgenden Wahlgängen genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit kann die vorsitzende

Person des Organs den Stichentscheid geben.

6. Gewählt und abgestimmt wird unmittelbar. Jede Stellvertretung ist unzulässig. Das betreffende Organ kann beschliessen, dass einzelne Abstimmungen auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.
7. Über alle Verhandlungen der Organe sind zumindest Beschlussprotokolle zu führen. Als protokollführende Personen können auch Personen ausserhalb des jeweiligen Organs bestimmt werden. Jedes Protokoll ist an der nachfolgenden Verhandlung zu genehmigen.

## 11. Die Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Schweiz. Sie setzt sich aus den Delegierten der Kantonalverbände zusammen. Jeder Kantonalverband ist berechtigt, vier Delegierte für die Bundesversammlung zu ernennen. Über die Zusammensetzung und Durchführung der Bundesversammlung wird ein separates Geschäftsreglement erlassen, in welchem auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder detailliert umschrieben werden können.
2. Über die Teilnahme weiterer Personen, die weder Delegierte noch Mitglieder von Jungwacht Blauring Schweiz sind, entscheidet der Vorstand. Er entscheidet auch über den Status dieser teilnehmenden Personen (Gast, Experte, Person mit beratender Stimme usw.).
3. Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche Bundesversammlung abzuhalten. Diese ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Verbandsjahres durchzuführen.
4. Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB kann jederzeit, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums, die Einberufung einer ausserordentlichen Bundesversammlung verlangt werden. Überdies sind Vorstand und Geschäftsprüfungskommission berechtigt, unter Angabe des zu behandelnden Traktandums die Durchführung einer ausserordentlichen Bundesversammlung zu verlangen. Eine ausserordentliche Bundesversammlung ist unter denselben Vorgaben einzuberufen, falls dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder einem Fünftel aller Kantonalverbände, die Mitglied sind, verlangt wird. Eine ausserordentliche Bundesversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.
5. Jede Bundesversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Er verschickt die Einladung und die Traktandenliste rechtzeitig, in jedem Fall sechs Wochen vor der Durchführung der Versammlung.
6. Der ordentlichen Bundesversammlung stehen nebst den gemäss Gesetz und diesen Statuten eingeräumten Zuständigkeiten folgende Kompetenzen zu:
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Bundesversammlung zur Entscheidung unterbreitet;
  - Beschlussfassung über die Grundsätze der Verbandspolitik;
  - Abnahme der Jahresberichte der Organe;
  - Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Genehmigung des Budgets;
  - Entlastung der Organe;

- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Zahlungsmodalitäten;
  - Wahl der übrigen Organe, sofern diese Kompetenz nicht einem anderen Organ ausdrücklich eingeräumt ist;
  - Genehmigung von Reglementen, soweit die Statuten eine solche Genehmigung vorschreiben;
  - Aufnahme neuer Mitglieder und Genehmigungen der Statuten neuer Mitglieder;
  - Genehmigung der Statutenrevisionen der Kantonalverbände auf Antrag des Kantonalverbands, soweit der Vorstand die Genehmigung abgelehnt hat und kein Pflichtartikel betroffen ist;
  - Bestätigung oder Rückgängigmachung der Ausschliessung von Mitgliedern nach durchlaufenem Verfahren bei der Ombudsstelle und Mediation;
  - Beschlussfassung betreffend Ein- und Austritt in bzw. aus Dachorganisationen.
7. Für Statutenänderungen, die Aufnahme und die Ausschliessung von Mitgliedern, die Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden sowie die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Jede Statutenänderung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) in Kraft.

## 12. Der Vorstand (Verbandsleitung)

1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Verbandes und verantwortet dessen strategische Ausrichtung. Er führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach aussen. Ihm ist die nationale Geschäftsstelle unterstellt.
2. Dem Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Auf eine angemessene Vertretung aller Geschlechter ist zu achten. Es können auch aussenstehende Personen in den Vorstand gewählt werden. Nicht wählbar in den Vorstand sind die Mitarbeitenden der nationalen Geschäftsstelle. Zu den Sitzungen des Vorstands können weitere Personen, deren Status vom Vorstand bestimmt wird, beigezogen werden.
3. Der Vorstand amtet als Kollegialorgan, kann aber in Ressorts tätig sein. Er konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies die geordnete Führung des Verbands erfordert.
5. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, falls dies von der Geschäftsleitung verlangt wird.
6. Der Vorstand verfügt insbesondere über folgende Kompetenzen und es kommen ihm unter anderem folgende Verpflichtungen zu:
  - Vollzug der Beschlüsse der Bundesversammlung;
  - Vertretung des Verbands nach aussen;
  - Strategische Führung des Verbands;
  - Einberufung der Bundesversammlung und Vorbereitung der Zusammenkünfte der Bundesversammlung;
  - Erlass von Reglementen;
  - Regelung der Zeichnungsberechtigungen für den Vorstand;
  - Führung und Beaufsichtigung der nationalen Geschäftsstelle sowie Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der nationalen Geschäftsstelle, wobei in vom Vorstand zu erlassenden Reglementen einzelne Aufgaben an die Geschäftsleitung delegiert werden können;



- Ausschluss von Mitgliedern (Einzelmitglieder oder Kantonalverbände);
- Genehmigung der Statutenrevisionen der Kantonalverbände;
- Beschlussfassung über die Entsendung von Vertretungen von Jungwacht Blauring Schweiz in Dachorganisationen und Instruktion bezüglich deren Stimmverhalten;
- Während eines Verbandsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche oder ausserordentliche Bundesversammlung vom Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptationsrecht).

### **13. Die nationale Geschäftsstelle (Bundesleitung)**

1. Die nationale Geschäftsstelle setzt sich aus allen in einem Lohnverhältnis zum Verband stehenden Personen zusammen und ist dem Vorstand unterstellt. Für die Organisation der nationalen Geschäftsstelle wird ein separates Reglement erstellt.
2. Die nationale Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleitung geführt, die vom Vorstand gewählt wird. Die Vertretung der nationalen Geschäftsstelle gegenüber dem Vorstand erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsleitung.
3. Üblicherweise üben in der nationalen Geschäftsstelle je eine Frau und ein Mann die Präsesfunktion aus. Die Anstellung der Präses erfolgt im Einvernehmen mit der DOK.
4. Die nationale Geschäftsstelle ist verantwortlich für die operative Leitung des Verbands, das heisst:
  - Sie führt die Geschäfte des Vorstands und unterstützt diesen bei der Vollziehung der gefassten Verbandsbeschlüsse;
  - Sie führt das Rechnungswesen des Verbands, bereitet dem Vorstand Jahresrechnung und Budget zuhanden der Bundesversammlung vor und gewährleistet die Mittelbeschaffung;
  - Sie organisiert und koordiniert die Aus- und Weiterbildung der Leitenden und Präses;
  - Sie stellt Hilfsmittel zur Verfügung;
  - Sie stellt die interne und externe Kommunikation sicher;
  - Sie gibt Impulse zur praktischen Umsetzung der Grundsätze und organisiert Projekte und Anlässe;
  - Sie arbeitet eng mit kirchlichen und staatlichen Behörden sowie mit anderen Organisationen der Jugendförderung zusammen;
  - Sie unterbreitet dem Vorstand Vorschläge im Zusammenhang mit allen Geschäftsführungsbelangen.
5. Angestellte der nationalen Geschäftsstelle sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

### **14. Die Revisionsstelle**

1. Die Bundesversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch. Als Revisionsstelle ist daher ein zugelassener

- Revisor oder eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.
3. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Bundesversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.
  4. Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
  5. Art. 69b ZGB bleibt vorbehalten.

## 15. Die Rechnungsprüfungskommission

1. Jungwacht Blauring Schweiz setzt eine Rechnungsprüfungskommission ein.
2. In die Rechnungsprüfungskommission werden mindestens zwei, maximal vier natürliche Personen auf zwei Jahre gewählt, die zu internen Rechnungsprüfung befähigt sind. Falls notwendig, können nach vorgängiger Absprache mit dem Vorstand Fachpersonen beigezogen werden.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat nach erfolgtem Jahresabschluss zu überprüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren hat sie zu überprüfen, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Verbandes korrekt ausgewiesen ist. Dabei nimmt die Rechnungsprüfungskommission die Feststellungen sowie den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und plausibilisiert die Jahresrechnung anhand der Vorjahreszahlen und dem Budget. Die Rechnungsprüfungskommission kann auch jederzeit bei allen Organen in alle Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Verbands Einsicht nehmen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission hat zuhanden der Bundesversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.

# IV. Streiterledigung

## 16. Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist die erste Anlaufstelle für Streitigkeiten innerhalb von Jungwacht Blauring Schweiz und vermittelt bei Auseinandersetzungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern. Sie ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie informiert, berät, vermittelt, zeigt unverbindliche Handlungsoptionen auf und kann Empfehlungen abgeben. Zweck, Aufgaben, Pflichten und Verfahren der Ombudsstelle sind in einem separaten Reglement geregelt. Das Reglement ist der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und zudem durch die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) zu genehmigen.

## 17. Mediation

Bezüglich Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden können, sind alle der Satzungshoheit des Verbands unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

## 18. Schiedsgerichtbarkeit

Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach

den Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sitz des Schiedsgerichts ist Luzern.

## V. Auflösung des Vereins

### 19. Verwendung des Liquidationserlöses

Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Bundesversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses zu beschliessen. Unterbleibt ein solcher Beschluss oder kann er nicht mehr gefasst werden, ist der Liquidationserlös einer Stiftung, die die Jugendförderung im christlichen Sinne bezweckt, zu übergeben.

## VI. Verbandsjahr

### 20. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## VII. Inkrafttreten der Statuten und Übergangsbestimmungen

### 21. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Bundesversammlung vom 22.05.2022 angenommen worden. Sie treten mit der erfolgten Genehmigung zur Anerkennung als privater kirchlicher Verein (CIC Can. 299, 321 – 326) durch die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK) in Kraft.

Mit der In-Kraft-Setzung dieser Statuten sind die Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz vom 29.05.2021 ausser Kraft gesetzt worden.

Luzern, 22.05.2022

Das Co-Präsidium:



Stephanie Bamert



Christoph Ratz

Genehmigt durch die DOK:



Guido Scherrer

